

**Forderungen der LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.
zur Kommunalwahl
am 26.Mai 2019**

**Wir sind die Dachorganisation von 58 Verbänden
der organisierten Selbsthilfe**

**Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
und deren Angehörige erwarten Verbesserungen der Teilhabe
am gesellschaftlichen Leben:**

Handlungsfelder „**Barrierefreiheit und Mobilität**“

Artikel 9 der UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION:

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Kernforderungen:

- **uneingeschränkte Beachtung der Normen zum barrierefreien Bauen:**
DIN 18040-1 öffentlich zugängliche Gebäude;
DIN 18040-2 barrierefreies Bauen/Wohnungen;
DIN 18040-3 öffentlicher Verkehrs- und Freiraum.
Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zu **kontrollieren** und bei Nichtbeachtung zu **sanktionieren**.
- Einrichtung eines unabhängigen „**Landes-Kompetenzzentrums Barrierefreiheit**“ unter dem Dach der LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V. zur Vermeidung bzw. Beseitigung **aller** baulichen, kommunikativen und einstellungsbedingten **Barrieren**.

Handlungsfelder „**Bildung und Arbeit**“

Artikel 24 der UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION :

Die Vertragsstaaten anerkennen **das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen,
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Artikel 27 der UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION :

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche **Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit**; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften.

Kernforderungen „Bildung“:

- Das Recht auf **inklusive Bildung** darf weder durch die Art und Schwere einer Behinderung noch **durch finanzielle Vorbehalte** in Frage gestellt werden. Die erforderlichen **personellen und finanziellen Ressourcen sind vorzuhalten**.
- **Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und Schüler** zum Besuch einer inklusiven Schule oder eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) **ist zu gewährleisten**.
- **Alle Schularten** setzen verbindliche Regelungen zur inklusiven Beschulung um. Diese werden auf Ihre Wirksamkeit hin **überprüft**.
- Die **barrierefreie Nutzung** von Schulgebäuden ist sicherzustellen. Die Kommunen erstellen einen **Investitions- und Finanzierungsplan**.
- Eine notwendige **Schulbegleitung** ist **verlässlich und unbürokratisch zu finanzieren**.
- Gleiches gilt für **IntegrationshelferInnen in inklusiven Kindertagesstätten**.

Kernforderungen „Arbeitswelt“:

- Die Kommunen fördern **Beschäftigungsmöglichkeiten** von Menschen mit Behinderungen in Behörden und in eigenen Einrichtungen.
- Die Kommunen initiieren Vereinbarungen der **regionalen Wirtschaftsförderung und der Industrie- und Handwerkskammern mit InteressenvertreterInnen von Menschen mit Behinderungen. Ziel: Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.**
- **Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen** werden von den Kommunen unterstützt und gefördert.

Handlungsfelder „**Gesundheit und Pflege**“

Artikel 25 der UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION :

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Kernforderungen:

- Eine barrierefreie Gesundheits- und Notfallversorgung ist auch im ländlichen Raum gewährleistet.
- Bei der Weiterentwicklung einer patientenorientierten Gesundheitsversorgung in der Kommune werden **Betroffenen- und ihre Selbsthilfeverbände** beteiligt.
- Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenzen werden initiiert. Die Beteiligung der Selbsthilfe und der unabhängigen Teilhabeberatungsstellen ist obligatorisch.
- Menschen mit Behinderungen und mit Assistenzbedarf werden **im Krankheitsfalle angemessen versorgt, gepflegt und begleitet.**

Handlungsfeld: „**Wohnen und Teilhabe**“

Artikel 19 der UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Kernforderungen:

- Neue Wohnformen – **barrierefrei und bezahlbar** – werden gefördert. Damit wird auch die **freie Wahl von Wohn- und Lebensformen für Menschen mit Behinderungen ermöglicht**.
- **Der öffentliche Personennahverkehr** orientiert sich konsequent an den Bedürfnissen von Menschen mit Handicap.
- **Öffentliche Dienstleistungen und Veranstaltungen** sind barrierefrei zugänglich.

Handlungsfeld „Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben“

Artikel 29 der UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.

Kernforderung:

- Das **aktive und passive Wahlrecht** ist ohne Ansehen der Art und Schwere der Beeinträchtigung einer Person zu gewährleisten.
- **Wahlrechtsausschlüsse** bei den bevorstehenden Kommunal- und Europawahlen **stehen dem entgegen!**

**Engagieren Sie sich mit uns im Sinne
der UN-Behindertenrechtskonvention!**

**Rückmeldungen zu unseren Kernforderungen gerne unter:
info@lag-selbsthilfe-bw.de**

gez. Hubert Seiter
(1. Vorsitzender)
LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.